

Mitteilung des Senats vom 7. Mai 2019

Vorkaufsortsgesetz „Lüssumer Heide“

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Vorkaufsortsgesetzes „Lüssumer Heide“ mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der Mai-Sitzung.

Es soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Der Entwurf ist vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat dem Ortsgesetzesentwurf am 2. Mai 2019 zugestimmt.

Anlass des beigefügten Entwurfs eines Ortsgesetzes sind die in den letzten Jahren aufgetretenen Instandsetzungsdefizite im Bereich Lüssumer Heide, Eigentümerin ist die Vonovia SE, denen zur Sicherung bestehender Planungsabsichten- und weiterer städtebaulicher Maßnahmen durch den kommunalen Grunderwerb entgegengewirkt werden soll. In Ausschöpfung der Ermächtigung in § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) werden durch den in der Anlage beigefügten Entwurf eines Vorkaufsortsgesetzes die Voraussetzungen für den kommunalen Grunderwerb im Bereich „Lüssumer Heide“ geschaffen, um die Bauleitplanung durch den möglichen kommunalen Grunderwerb zu sichern und zu erleichtern.

Die Stadtbürgerschaft wird um Beschlussfassung in der Sitzung im Mai 2019 gebeten.

Vorkaufsortsgesetz „Lüssumer Heide“

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Seite 3634) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Ortsgesetz gilt für ein Gebiet an der Straße Lüssumer Heide 7 bis 29 (ungerade), 10 bis 20 (gerade) und 28 bis 42 (gerade) im Ortsteil Lüssum-Bockhorn und umfasst die Gemarkung VR 145 Flur 145 Flurstücke 15/51, 15/30, 15/32, 15/50, 15/40, 16/16, 16/18, 16/19. Das Gebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1: 1 000 in Anlage 1 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Ortsgesetzes. Eine Ausfertigung des Lageplans liegt beim Bauamt Bremen-Nord zur kostenfreien Einsichtnahme aus.

§ 2

Vorkaufsrecht

(1) Der Stadtgemeinde Bremen steht für die in § 1 bezeichneten Grundstücke ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches zu.

(2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadtgemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Anlage 1: Lageplan

